

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 55/13 B

L 7 SO 276/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 SO 4325/11 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Waldshut,
Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u**
und die Richterin **K r a u ß**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Sozialgericht Freiburg (SG) hat die Klage auf Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) abgewiesen (*Urteil vom 14.12.2011*). Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 18.7.2013*). Nach Zustellung des Urteils am 24.7.2013 hat der Kläger "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" im Hinblick auf die getroffenen Entscheidungen beantragt; die Begründung des "Wiedereinsetzungsantrages" hat das LSG an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet (Eingang am 18.9.2013). Der Kläger macht geltend, ihn habe die Ladung zum Termin der mündlichen Verhandlung am 18.7.2013 nicht rechtzeitig erreicht, obwohl er die notwendigen Vorkehrungen im Hinblick auf seine Erreichbarkeit bei vorübergehender Ortsabwesenheit getroffen habe. Das Urteil vom selben Tag sei deshalb wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs unwirksam.

II

- 2 Das Vorbringen des Klägers gegenüber dem BSG konnte der Senat nur als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil werten. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) innerhalb der Frist von einem Monat, die am 26.8.2013 abgelaufen ist, eingelegt worden ist (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG). Sie ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen. Der vom Kläger behauptete Verstoß gegen das rechtliche Gehör bei der Urteilsfindung (§ 62 SGG; Art 103 Grundgesetz) führt - dessen Vorliegen einmal unterstellt - nicht dazu, dass die Beschwerdefrist mit Zustellung des angefochtenen Urteils nicht in Lauf gesetzt worden wäre (§ 64 Abs 1 SGG). Über den Lauf der Frist und den Vertretungszwang vor dem BSG ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils zutreffend belehrt worden; das LSG hat ihn mit Schreiben vom 29.7.2013 nochmals ausdrücklich auf die Beachtung dieser Belehrung hingewiesen.
- 3 Sollte noch eine Entscheidung des LSG wegen des formal gestellten "Wiedereinsetzungsantrags" erwünscht sein, müsste dies dem LSG mitgeteilt werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

